

**ARCHIV
FÜR
URHEBER-FILM-UND
THEATERRECHT**

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DE BOOR-LEIPZIG · DR. ALEXANDER ELSTER-
BERLIN · PROFESSOR HEYMANN-BERLIN · SENATSPRÄSIDENT
KATLUHN-LEIPZIG · SENATSPRÄSIDENT DR. LINDEN-
MAIER-LEIPZIG · RECHTSANWALT DR. PLUGGE-BERLIN

REDAKTION:

DR. WILLY HOFFMANN-LEIPZIG
RECHTSANWALT

14. BAND.



**BERLIN
SPRINGER-VERLAG
1941**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. A b h a n d l u n g e n.

Die amerikanische Shotwell Bill	248
Elster , Dr. Alexander. Internationales Schutzrecht der ausübenden Künstler	63
— Ungerechtfertigte Bereicherung im Urheberrecht	217
Gebhard , Heinrich. Die Konvention über den Schutz der Schallplattenhersteller	73
Hoffmann , Dr. Willy. Bemerkungen zum Entwurf von Konventionen über Nachbarrechte	80
— Entgegnung.	146
— Die Veröffentlichung und das Erscheinen	351
Iklé , Dr. G. Zum sachlichen Geltungsbereich der Berner Übereinkunft	365
Konvention über den Leistungsschutz	57
Matter , Dr. Bemerkungen zum Vorentwurf einer Konvention über den Schutz der Schallplattenhersteller	242
Müller , Dr. Arndt. Das Recht der Schallplattenhersteller nach dem Entwurf einer Sonderkonvention zur Revidierten Berner Übereinkunft	89
Müller , Dr. Georg. Otto von Gierke	1
— Geisteswerk und Künstlerleistung bei Richard Wagner	301
Ostertag , Dr. Fritz. Der Schutz der ausländischen Schallplatte	137
Palágyi , Dr. Robert. Einige Worte zum Samadener Entwurf über die Rechte des vortragenden Künstlers und des Schallplattenerzeugers	154
du Pasquier , Alfred. Der Samadener Konventions-Entwurf und der Schallplattenhersteller.	163
Röber , Dr. Georg. Zur Schweizer Urheberrechtsform	230
Röber , Dr. Horst. Stellungnahme zum Schweizer Urteil betr. Urheberrechtsschutz von Logarithmenpapier	385
de Sanctis , Valerio. Betrachtungen zum Entwurf eines italienischen Urheberrechtsgesetzes.	104
Suman , Dr. Janko. Die Vorschläge wegen internationaler Regelung der Nachbarrechte im Urheberrecht	98

II. E n t s c h e i d u n g e n.

Deutsches Reich:

A. Reichsgericht:

Urteil vom 3. März 1941. Grenzen zwischen lauterem und unlauterem Wettbewerb im Verlagswesen.	117
Urteil vom 6. Mai 1941. Neuheit und Eigentümlichkeit eines Geschmacksmusters (Geschm.M.G. § 1) Sinn und Abstufung der Erfordernisse.	387

B. Oberlandesgerichte:

a) Kammergericht:

Urteil vom 31. Juli 1940. §§ 1, 11, 13 Abs. 2 LUG.	178
Urteil vom 13. November 1940. Hat ein Komponist seine gesamten Ur-	

heberrechte gegen prozentuale Beteiligung am Erlös des Notenverkaufs des Verfilmungs-, Aufführungsrechts usw. an einen Musikverlag abgetreten, so darf dieser dem Komponisten von dessen Erlös-Prozenten nicht einen Teil der von ihm entrichteten Umsatzsteuer abziehen	128
Urteil vom 30. Dezember 1940. Vorvertrag auf Herstellung eines Films	187
Beschluß vom 26. April 1941. §§ 22, 48 Verl.G. Angemessenheit des Honorars für den Herausgeber oder „geistigen Schöpfer“ eines Schriftwerkes	200
Urteil vom 7. Mai 1941. § 823 Abs. 1 und 2 BGB, §§ 22, 23 KSchG. § 1 Unl. W. G.	196
Urteil vom 8. Oktober 1941. §§ 11, 27, 36 LUG.	391

b) Oberlandesgericht Breslau:

Urteil vom 7. Febr. 1941. Schadensersatz bei Verletzung des künstlerischen Urheberrechts.	395
---	-----

c) Oberlandesgericht Dresden:

Urteil vom 16. Januar 1941. Verleger-Risiko und Ausgabefähigkeit des Werkes.	132
--	-----

C. Landgerichte:

Berlin:

Urteil vom 4. Febr. 1941. Zur Frage des Plagiats	205
Urteil vom 18. Febr. 1941. Zur Frage des urheberrechtlichen Ideenschutzes	207
Urteil vom 6. April 1940. Zu § 31 LUG.	203

Limburg:

Urteil vom 25. Nov. 1940. Ein Kontrollbeamter der Stagma begeht grundsätzlich keinen Hausfriedensbruch, wenn er die Aufführung eines Tonkunstwerkes zu Kontrollzwecken besucht	209
--	-----

Schweiz:

Urteil des Appellationsgerichtshofs des Kantons Bern vom 28. Nov. 1940	260
--	-----

III. Gesetzgebung.

Amerika:

Interamerikanische Konvention über das geistige Eigentum von Montevideo (1939)	212
--	-----

Italien:

Das italienische Urheberrechtsgesetz vom 22. April 1941	264
---	-----

IV. Buchbesprechungen.

Baumann, Dr. Karl. Das Urheberrecht an der Melodie und ihre freie Benutzung, besprochen von Generalmusikdirektor Dr. Julius Kopsch . .	135
Elster, Dr. Alexander. Wettbewerbsrecht mit dem Recht der Zugabe und Rabatte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Werberats, für Praxis und Studium erläutert, besprochen von Reichsgerichtsrat Dr. Georg Müller	400
Giurisprudenza Comparata Di Diritto Commerciale-Marittimo-Aeronautico-Industriale E D'Autore, besprochen von Dr. Willy Hoffmann	54
Jahresbericht über Schrifttum und Rechtsprechung zum Gewerblichen	

IV

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Rechtsschutz, Urheber- und Wettbewerbsrecht, besprochen von Dr. Willy Hoffmann	300
Martin , Dr. Hans. Der Vorbehalt des eigenen Rechts im internationalen Privatrecht der Schweiz, besprochen von Dr. Willy Hoffmann	215
Müller , Georg, Wilhelm. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, besprochen von Generalmusikdirektor Dr. Julius Kopsch .	136
Niewöhner , Dr. Emil. Entwicklungsprobleme des Leipziger Zwischenhandels, besprochen von Dr. Alexander Elster	402
Röber , Dr. Georg. Arbeitsrechtliche Filmvorschriften, besprochen von RA. Bruno Pfennig.	300

Abhandlung.

Otto von Gierke.

11. 1. 1841—10. 10. 1921.

Zum Gedächtnis deutschrechtlicher Heldenzeit.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Georg Müller, Leipzig.

Wahrhaft volkstümlich werden in aller Welt nur Helden des Glaubens und des Schwertes. Entdecker und Erfinder, Künstler und Dichter, Forscher und Gelehrte, Bahnbrecher in Landbau, Handel und Gewerbeleiß, auch Staatsmänner, — sie alle müssen sich damit begnügen, daß man ihr Gedenken in dem besonderen Kreise ihres Wirkens bewahrt und vielleicht nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten aufzufrischen sucht. Scheinbare Ausnahmen bestätigen die Regel; nur darf man dabei „Glauben“ nicht mit „Religion“ gleichsetzen. Klar zutage liegt, daß die allgemeine Beobachtung zutrifft auf Adolf Hitler, den unbekanntem Soldaten des Weltkrieges, den der Glaube an die Zukunft seines Volkes zu einzigartigem Schaffen berief. Der Reichsgründer Bismarck, der zuletzt amtlos im Sachsenwalde saß, verdankte die Volkstümlichkeit jenen Zeiten, da er im Waffenkleide der Kürassiere mit dem letzten echten Heerkönige der Deutschen zu Felde zog. Zeppelins Erfinderruhm wurde genährt durch die Vorstellung von einem Kriegsmanne, der schon 1870 kühn auf Erkundung in Feindesland ritt. Ob Wohltätern wie Semmelweis, Robert Koch, Behring durch das redliche Bemühen von Buch, Lichtspiel und Rundfunk der verdiente Dank aller Zonen erblüht, müssen wir abwarten. Auch wenn einem Gipfelgeiste die Anerkennung ganzer Zeitalter treu blieb, mag schließlich Mephistopheles Recht behalten mit dem spöttischen Spruche, daß von einem, der erst hundert Jahre berühmt sei, kein Mensch mehr was zu sagen wisse¹. Doch gerade wenn sich so verhält, erwachsen jeder Innung Pflichten der Dankbarkeit gegen ihre Hochgestalten. Es muß verhütet werden, daß nachfolgende Geschlechter sich den geistigen Vorfahren, von deren Erbgute sie zehren, gleichgültig entfremden. Uns Rechtswahrern ist es daher nicht nur Bildungs-, sondern Herzenssache, das Andenken eines Mannes zu pflegen, dessen wissenschaftliches Lebenswerk vom Glauben an das Recht unseres Volkes durchwaltet ward;

¹ Parapomene zu Goethes „Faust“, Jub.-Ausg. Bd. 14 S. 622/3; auch Zahme Xenien I, Jub.-Ausg. Bd. 4 S. 36 („Wie es dir nicht im Leben ziemt“).

eines germanischen Recken zugleich, der in zwei Kriegen mit der Waffe fürs Vaterland gekämpft hat.

I. Schon durch seine Leistung für den Wissenschaftszweig des **Urheberrechtes** hat Otto G i e r k e sich einen geistesgeschichtlichen Ehrenplatz gesichert.

Erst im 19. Jhdt. bildeten Lehre und Gesetzgebung ein wirkliches Urheberrecht aus. Vorher hatte man sich mit Privilegien beholfen, die seltner dem Schöpfer des Geisteswerkes erteilt wurden als dem Drucker, der es in Festlegungsformen vervielfältigte, oder dem Verleger, der die Vervielfältigungsstücke in Verkehr brachte². Die Wissenschaft sah sich vor die Aufgabe gestellt, das neue Gebilde seinem Wesen entsprechend in das Ganze der Rechtsdarstellung einzufügen.

A. Die Römer hatten kein Urheberrecht gekannt. Aus den über die Alpen eingedrungenen und in Deutschland aufgenommenen Rechtsätzen war es nicht entwickelt worden. Im „heutigen römischen Rechte“ der Pandekten fand es darum keine Stätte³. Nur das Deutsche Privatrecht, der Inbegriff der Rechtseinrichtungen aus heimischer Wurzel, konnte ihm die gebührende Unterkunft gewähren. Aber welche Stelle im System sollte ihm angewiesen werden?

1. Dem Gange der Entwicklung schien es zu entsprechen, daß man den Neuling ins Recht der Forderungen eingliederte. So wurde es nahegelegt durch das ALR. Preußens, das zwar den Verlagsvertrag regelte (I, 11 §§ 996—1036) und die Folgen unzulässigen Nachdrucks feststellte (I, 11 §§ 1026 ff., 1032 ff., Strafdrohung II, 20 §§ 1294—1297), aber noch kein eigentliches Urheberrecht gestaltete. Auch das Österr. GB. gab (§§ 1164—1171) Vorschriften über den Verlagsvertrag. Mit diesem Verträge mehr oder minder verknüpft brachten den „Nachdruck“, die Verletzung des Urheberrechtes, die Lehr- und Handbücher des gemeinen deutschen Privatrechts von R u n d e , D a n z , E i c h h o r n , M i t t e r m a i e r , P h i l l i p s , M a u r e n b r e c h e r , H i l l e b r a n d , W a l t e r , G e n g l e r und G e r b e r⁴.

² Vgl. den Aufsatz in Ufita 2, 371 ff.

³ Einzig R e g e l s b e r g e r , Pand. 1, 204 (§ 50 VI) widmet bei Erörterung der Arten der Privatrechte dem Urheberrecht ungefähr eine Druckseite (unter Zustimmung zur Lehre K o h l e r s vom Immaterialgüterrecht); s. auch S. 199 (bei Anm. 8 u. 9), 359 (§ 94 III), 366/7 (§ 96 II). Andere Pandektenwerke weisen höchstens gelegentlich kurz auf das UrhR. hin.

⁴ R u n d e , Grunds. d. gem. dtsh. PrivR. (1791, 4. A. 1806, 5. A. 1817, 6. A. 1821, 7. A. 1824) § 197c „Bücherverlag u. Nachdruck“ in dem Teile „Von den Rechten der Verträge“. Ebenso D a n z , Handb. d. heut. dtsh. PrivR. nach Rundes System (10 Bde. 1796—1823) 2 (1800) § 197c S. 224—243. E i c h h o r n , Einl. in das dtsh. PrivR. (1823, 5. A. 1845) ordnete den Buchhandel dem Handelsrechte (Buch 6, Recht der Gemeinheiten u. Gewerbe) ein, knüpfte aber hier die Erörterung des Schutzes gegen Nachdruck ebenfalls an das Verlagsrecht an. Ähn-

2. Einflüsse der Lehre vom „geistigen Eigentum“ verspüren wir bei B e s e l e r. Er behandelte, obwohl er jene Lehre ausdrücklich ablehnte, den Nachdruck ursprünglich beim Eigentum, während er dem Verlagsvertrage seinen Platz im Handelsrecht anwies. Späterhin räumte er dem Urheberrechte (nebst dem Verlagsrecht), verbunden mit dem Erfinderrecht, einen besonderen Abschnitt unter den „Spezialrechten“ ein⁵. Zu dem lebhaften Lehrstreite Stellung nehmend kennzeichnete er bereits das eigenartige Doppelwesen dieses Rechtes an Werken, die „durch individuelle geistige Arbeit des Verfassers hervorgebracht werden“:

lich verfuhr P h i l l i p s, Grunds. d. gem. dtsh. PrivR. (2 Bde. 1829, 3. A. 1846), der den Buchhandel und dabei auch kurz den Nachdruck im Rechte des Handels und der Schifffahrt (Bd. 2 § 40 a. E.) erwähnt. Einfügung in das Recht der Forderungen begegnet wiederum bei M i t t e r m a i e r, Grunds. d. gem. dtsh. PrivR. (1824, 2. A. 1826) § 204, „Verlagsvertrag“, 7. A. 1847 Bd. 2 § 296a, „Verlagsvertrag“. M a u r e n b r e c h e r, Lehrb. d. heut. gem. dtsh. PrivR. (2 Bde. 1832/4, 2. A. 1840/1855) Bd. 2 §§ 506/7 handelte „Vom Büchernachdruck“ bei den Forderungen aus widerrechtlichen Handlungen, getrennt vom „Verlagskontrakt“ (§§ 415/416). Beides miteinander verbunden finden wir dagegen bei H i l l e b r a n d, Lehrb. d. DPrR. (1849, 2. A. 1865) § 135 „Vom Autorrecht, insbes. vom Verlagsvertrag“, unter den Handelsgeschäften; auch bei W a l t e r, System d. gem. dtsh. PrivR. (1855) 356—363 „Verlagsvertrag, jurist. Behandlung des Nachdrucks“. Nachdruck und Verlagsvertrag gesondert bringt G e n g l e r in seinem Lehrbuch, „...“ (1854): §§ 114/115 den Verlagskontrakt, § 161 den Nachdruck; seine „Grundzüge (4. A. 1892) verflechten das Verlagsrecht in den § 132, „Von der Schadensersatzverpflichtung aus verletztem Urheberrecht insbesondere“ (S. 480—493), dem sich der § 133, „Von der Schadensersatzverpflichtung aus verletztem Patentrecht“ (S. 493—498) anschließt. G e r b e r, der jeden Versuch einer allgemeinen Begründung des Nachdrucksverbotes ablehnte und im Schutze gegen Nachdruck lediglich eine Folge „positiver“ Rechtssätze sah, stellte „Nachdruck und unbefugte Nachbildung“ unter die Forderungen aus unerlaubten Handlungen (System des DPrR., 16. A. 1891 § 219); dem Verlagsvertrage wies er seinen Platz unter den „einzelnen Forderungsrechten“ an (§ 200). Seinem (jetzt überwundenen) Standpunkte des Verzichtes auf wissenschaftliche Begründung eines „Urheberrechts“ („Autorrechts“) entspricht es, daß diese Schlagworte sogar im Register fehlen. Vgl. aber auch die von C o s a c k bearb. 17. Aufl. (1895) § 230 (Verlagsvertrag) und § 259 (Nachdruck).

⁵ B e s e l e r, System d. gem. dtsh. PrivR.: in der 1. Aufl. Bd. 2 (1853) im § 81, der vom Begriffe des Eigentums handelt, der Nachdruck, Bd. 3 (1855) § 228 Buchhandel (unter a der Verlagsvertrag); in der 2. Aufl. (1866) § 88, „Das sog. geistige Eigentum (Urheberrecht)“, S. 945 ff. „Der Buchhandel“; in der 3. Aufl. (1873) im wesentlichen wie die zweite: 1, 321—328 und 2 947/9; in der 4. Aufl. (1885) steht das „Urheberrecht“ (einschl. Muster- u. Erfinderrecht) als 7. Abschnitt des die „Spezialrechte“ enthaltenden 3. Buches (S. 951—974, darin der Verlagsvertrag S. 962/4). — Die Vorstellung von einem „geistigen Eigentum“ des Werk-schöpfers hatte — nach mannigfachen früheren Anklängen in der Lehre und in ausländischen Gesetzen (vgl. K o h l e r, UrhR. 21 ff., 33, 51, 61 ff., 84 ff., 89) — in der deutschen Gesetzgebung Fuß gefaßt: BadLR. (1809) Art. 577, Bayr. StGB. v. 1813 (Anm. zu Art. 397), Preuß. Ges. v. 11. 6. 1837 „zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“.